

DIE FACHBEREICH SARBEIT

RPVO §7

(1)Das **Thema** einer Fachbereichsarbeit kann aus dem Stoffbereich eines oder zweier Unterrichtsgegenstände der letzten Schulstufe, allenfalls in Verbindung mit einem zur Vertiefung und Erweiterung besuchten Wahlpflichtgegenstandes, gewählt werden, die für die mündliche Reifeprüfung wählbar sind und die im Hinblick auf die Aufgabe der Fachbereichsarbeit eine sinnvolle Fächerkombination darstellen. Bei einer fächerübergreifenden Themenstellung ist die Fachbereichsarbeit einem Unterrichtsgegenstand zuzuordnen.

Betrifft die Fachbereichsarbeit eine lebende Fremdsprache, so ist sie in dieser Sprache zu verfassen.

(2)Zielsetzung der Fachbereichsarbeit ist es, dass der/die Prüfungskandidat/in in der eigenständigen Durchführung einer angemessenen Themenstellung zeigt, dass er/sie zum schwerpunktartigen Erfassen von Sachverhalten und Problemen, ihren Ursachen und Zusammenhängen, zu exaktem Beobachten und Wahrnehmen, zu logischem und kritischem Denken, klarer Begriffsbildung und sinnvoller Fragestellung, zu differenziertem schriftlichem Ausdrucksvermögen, zum Aufsuchen angemessener und geeigneter Informationsquellen und ihrer sachgerechten Nutzung sowie zum Anwenden grundlegender Lern- und Arbeitstechniken befähigt ist .

(3)Lehrstoffbezug: Die Fachbereichsarbeit hat sich auf einzelne Bereiche des Lehrstoffes des betreffenden Unterrichtsgegenstandes zu beziehen. Die Einbeziehung weiterer fachspezifischer Bereiche, die im Lehrplan des betreffenden Unterrichtsgegenstandes nicht vorgesehen sind, ist zulässig, sofern dies im Hinblick auf die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes und die Aufgabe der Fachbereichsarbeit sinnvoll und zweckmäßig ist.

Grundsätzliches zur Fachbereichsarbeit:

- schriftliche Hausarbeit, Betreuung ohne Beeinträchtigung der Selbständigkeit;
- verpflichtende Führung eines Begleitprotokolls durch den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin: Art der Durchführung der Arbeit, verwendete Hilfsmittel und Hilfestellungen, Dokumentation des Arbeitsablaufes.
- Rücktritt von der FBA ist bis Weihnachten ohne negative Konsequenzen möglich, die Wahl einer anderen Form der Schwerpunktprüfung ist erforderlich.
- Vorgetäuschte Leistungen (unerlaubte Hilfsmittel oder Hilfe) sind nicht zu beurteilen.
- „Nicht genügend“ oder „Nicht beurteilt“: Fortsetzung der Reifeprüfung in geänderter Form. Bekanntgabe der gewählten Form spätestens eine Woche vor Beginn der Klausurprüfung, Zulassung zur Klausurprüfung und zu jenen mündlichen Teilprüfungen, die durch Änderung der Prüfungsform nicht betroffen sind, im Haupttermin; zu den übrigen mündlichen Teilprüfungen in einem späteren Termin auf Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin.
- Der Prüfer ist verpflichtet Aufzeichnungen über die Betreuung der Fachbereichsarbeit zu führen.
- Abgabe der Fachbereichsarbeit und der dazugehörigen Begleitprotokolle: in der ersten Woche des 2. Semesters (Schuljahr 2004/2005: 23. Februar → Direktion)